

SSKS-Ausschuss

Gemeindebus – Bürgerbus

Ehrenamtliche Fahrerinnen / Fahrer

Die Umfrage des Bgm bei den SSKS-Ausschussmitgliedern wie die Umfrage gestaltet werden sollte hat leider keine Ergebnisse erzielt.

Da es sich um ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer handeln soll, kommt nur eine eingegrenzte Personengruppe dafür in Frage. Es ist von einer Altersgruppe von 60 bis 75 Jahre auszugehen, die auch einen Führerschein haben.

Diese Gruppe wird von der Verwaltung anzuschreiben sein und sollte dann die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Hilfe darlegen. Dabei sollte das zeitliche Engagement mit bekannt gegeben werden.

Beschluss

Der SSKS-Ausschuss empfiehlt der GV eine Umfrage nach ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern für einen Gemeinde- Bürgerbus zu starten.

Der SSKS-Ausschuss empfiehlt

- a. den in der Anlage entwickelten Fragebogen zu verwenden
- b. einen Fragebogen von der Verwaltung entwickeln zu lassen

Anlage 1 Anschreiben

Anlage 2 Fragebogen

Anlage 3 Häufige Fragen zum Bürgerbus

SSKS-Ausschuss

Gemeindebus – Bürgerbus

Anlage 1 Anschreiben

Kopfbogen Gemeinde Haselau – Der Bürgermeister

Name und Anschrift

Personen zwischen 60 und 75 Jahre im Besitz eines Führerscheins

Gemeindebus – Bürgerbus

Sehr geehrte/r,

die Gemeinde möchte mit einem Gemeindebus – Bürgerbus das Verkehrsangebot des Öffentlichen Personennahverkehrs verbessern. Es ist daher geplant einen Gemeindebus zu beschaffen, wenn sich ausreichend ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer zum verlässlichen Betrieb finden.

Ich bitte Sie daher einmal zu überlegen, ob Sie an diesem Projekt ehrenamtlich mitarbeiten möchten.

Wenn dies für Sie von grundsätzlichem Interesse sein sollte, bitte ich Sie um eine kurze Mitteilung mit dem beiliegenden Antwortschreiben.

Wenn sich genügend Fahrerinnen und Fahrer für einen verlässlichen Betrieb melden, dann wird die Gemeinde Sie zu einem Gespräch mit dem Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss (SSKS-Ausschuss) einladen. Wenn sich nicht genügend Fahrerinnen und Fahrer melden, was hoffentlich nicht der Fall sein wird, werden Sie ebenfalls benachrichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Herrmann
Bürgermeister

SSKS-Ausschuss

Gemeindebus – Bürgerbus

Anlage 2 Fragebogen

Kopfbogen Gemeinde Haselau – Der Bürgermeister

Antwortschreiben

Bitte an das Bürgerbüro Haseldorf

Gemeindebus – Bürgerbus

Den Aufruf der Gemeinde Haselau finde ich gut und möchte mich an dem Projekt
Gemeindebus – Bürgerbus als ehrenamtliche/r Fahrer/in beteiligen.

Name
Anschrift
Telefon
e-mail

Alter
Führerschein Klasse

Ich hätte Zeit an den folgenden Wochentagen

	Vormittag	Nachmittag
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Häufige Fragen zum Bürgerbus

An dieser Stelle beantworten wir häufig gestellte Fragen zum Bürgerbus. Sie können das persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen. Sprechen Sie uns gerne an, im persönlichen Gespräch klärt sich manches schneller.

Allgemein

Was ist überhaupt ein Bürgerbus?

Eine bundesweit einheitliche Definition gibt es nicht. Das ehrenamtliche Engagement im Bereich des öffentlichen Verkehrs steht bei einem Bürgerbus im Vordergrund. Zudem wird ein Bürgerbus immer auf der örtlichen Ebene geplant, also genau für den Bedarf vor Ort. Bürgerbusse verbessern die Fahrmöglichkeiten für Kunden, die vom regulären öffentlichen Personennahverkehr nicht erreicht werden. Jeder Bürgerbus ist immer etwas Besonderes.

Warum gibt es Bürgerbusse?

Der öffentliche Verkehr ist – auch in Schleswig-Holstein – in den letzten Jahren deutlich verbessert worden. Im ländlichen Raum wird aber nicht jeder Ort vom Linienbus erreicht. So entstand die Idee, dass ein von Bürgern selbst organisiertes Projekt den öffentlichen Verkehr dort ergänzt, wo der reguläre öffentliche Verkehr nicht hinkommt.

Seit wann gibt es Bürgerbusse?

In Deutschland startete der erste Bürgerbus 1985 in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der Bürgerbusse schwankt je nach Bundesland. In NRW sind es rund 120, in Niedersachsen 45, in Baden-Württemberg 40 und in Rheinland-Pfalz 40. In Schleswig-Holstein liegt die Zahl derzeit im unteren einstelligen Bereich. Weitere Projekte sind in Arbeit.

Rechtlicher Rahmen

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein regulierter Markt. Das heißt: Sie können mit einem Bürgerbus nicht einfach so losfahren und Fahrgäste transportieren, sondern müssen sich an die bestehenden Gesetze halten. Der öffentliche Verkehr wird neben den Einnahmen aus Fahrscheinen mit öffentlichen Geldern finanziert. Deshalb ist hier eine gewisse Ordnung erforderlich.

Wichtige gesetzliche Grundlage – auch für den Bürgerbus – ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Sie müssen zu Beginn überlegen, ob Sie den Bürgerbus auf Grundlage des PBefG betreiben möchten oder aber das Projekt so gestalten, dass es ohne die Genehmigung nach dem PBefG auskommen kann. Für beide Modelle gibt es bundesweit Beispiele.

Die derzeit in Schleswig-Holstein bestehenden Bürgerbusse in Ladelund und Fehmarn fahren auf Grundlage des PBefG. Der Bürgerbus in Bornhöved (Kreis Segeberg) fährt ohne PBefG-Genehmigung. Die in Planung befindlichen Projekte Dithmarschen orientieren sich ebenfalls am PBefG. Neue Projekte in Rheinland-Pfalz werden so gestaltet, dass sie ohne Genehmigung auskommen. Sie sehen: Beides ist möglich – welcher Weg sinnvoll ist, muss vor Ort gemeinsam besprochen werden.

Ein Bürgerbus auf Grundlage des PBefG hat alle Rechte- und Pflichten des regulären ÖPNV. Dazu gehören u. a. die Genehmigungs-, Tarif- und Betriebspflicht. Ein veröffentlichter Fahrplan muss gefahren werden. Die Fahrer brauchen eine Erlaubnis zu Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung, diese wird umgangssprachlich Personenbeförderungsschein genannt. Diese Pflichten entfallen beim Bürgerbus ohne Genehmigungspflicht nach PBefG. Dennoch ist auch hier ein Rahmen mit Mindeststandards sinnvoll. Er muss aber für den jeweiligen Einzelfall erarbeitet werden.

Wichtig: Lassen Sie sich unbedingt umfassend beraten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind zwingend zu beachten – sonst kann es mit dem Bürgerbus schnell vorbei sein.

Rund um das Fahrzeug

Der Phantasie sind fast keine Grenzen gesetzt. Jedes Bürgerbus-Projekt hat hier seine eigene Philosophie. Es gibt normale Pkw, Maxi-Pkw, Kleinbusse, Kleinbusse mit Hochdach, Fahrzeuge mit Hochdach und schwenkbaren Türen. Es gibt dann noch Fahrzeuge mit Mehrzweckflächen für Kinderwagen und Rollstühle. Eine Begrenzung ergibt sich aus dem Führerscheinrecht: Mit der Fahrerlaubnis der Klasse B (früher 3) dürfen maximal acht Personen und der Fahrer gleichzeitig unterwegs sein.

Wie sollte man hier am besten vorgehen?

Das Fahrzeug wird immer auf den lokalen Bedarf ausgerichtet. Wollen Sie zum Beispiel an ein oder zwei Wochentagen einzelne Fahrten innerhalb des Amtes anbieten reicht meist ein Kleinbus. Wollen Sie dagegen eine reguläre Buslinie ergänzen kann es auch ein größeres Fahrzeug sein. Die Entscheidung hängt auch von den Finanzen ab. Einzelne Länder bieten für bestimmte Fahrzeuge eine Förderung an. In Schleswig-Holstein ist das noch uneinheitlich. Je nach Region können unterschiedliche Quellen genutzt werden.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Fahrzeugbeschaffung?

Kaufen, mieten, leasen – diese drei Wege bieten sich an. Der Kauf ist auf den ersten Blick die teuerste Wahl, bietet aber Planungssicherheit und einen hohen Bindungseffekt mit dem eigenen neuen Fahrzeug. Mieten lohnt sich dann, wenn zu einer Bürgerbus-Testphase nur tageweise ein Fahrzeug benötigt wird. Soziale Einrichtungen verfügen über Fahrzeuge, die nicht immer voll ausgelastet sind und stundenweise gemietet werden können. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern. Beim Leasen liefert der Hersteller ein neues Fahrzeug und berechnet feste Raten. Nach drei Jahren können alle Beteiligten in Ruhe überlegen, wie es weitergeht. Fördermöglichkeiten müssen in Schleswig-Holstein jeweils separat geprüft werden.

Träger für einen Bürgerbus

Warum ist ein Träger nötig?

Ein Bürgerbus ist ein echtes Gemeinschaftsprojekt. Bei vielen Bürgerbussen sind 20 oder mehr Personen aktiv. Oft unterstützen Gemeinden oder das Amt die Arbeit. Deshalb muss eine Form gefunden werden, wie die Zusammenarbeit der Akteure organisiert werden kann. Es muss klar sein, wer hinter dem Bürgerbus steht und wer das Projekt rechtskräftig vertreten darf.

Muss es unbedingt ein Verein sein?

Nein. Viele Bürgerbusse sind als eingetragener Verein im Sinne des Zivilrechts organisiert. Der Verein bietet eine gute Grundlage für die gemeinsame Arbeit. Nachteil ist, dass zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht. Es muss eine Satzung entwickelt werden, der Verein muss beim Registergericht angemeldet werden. Spätere Änderungen beim Verein müssen ebenfalls dem Registergericht gemeldet werden. Deshalb übernehmen in anderen Bundesländern Verkehrsunternehmen, Gemeinden (in Rheinland-Pfalz häufig Verbandsgemeinden) die Verantwortung. In Schleswig-Holstein wäre ein solches Modell auch denkbar, wenn ein Amt oder mehrere Gemeinden sich dieser neuen Aufgabe annehmen. Wichtig ist, dass ein Träger gefunden wird, der dauerhaft die neue Aufgabe übernimmt. Das kann ein Verein sein, muss aber nicht. Ausgangspunkt ist hier immer die Lage vor Ort. Die Ämter in Schleswig-Holstein dürfen nur bestimmte Aufgaben übernehmen – ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden ist ein möglicher Weg.

Beratung und Begleitung

Ein Bürgerbus könnte zu uns passen. Aber wie sollen wir vorgehen?

Ein Bürgerbus-Projekt braucht immer etwas Zeit. Von der ersten Idee bis zum fahrenden Bus dauert es mindestens sechs Monate bis zu einem Jahr. Je nach Anforderungen an das Fahrzeug und Lieferfristen kann es auch noch länger dauern. Beim Modell im PBefG sind Abstimmungen und Genehmigungen nötig, so dass Sie hier eher mit zwei bis drei Jahren Planungszeit rechnen sollten.

Warum sollen wir ausgerechnet Sie mit einer Bürgerbusberatung beauftragen?

Ein Bürgerbus muss immer in die schon bestehenden Strukturen eingepasst werden. Zu beachten sind vor allem rechtliche, geografische, soziale und finanzielle Rahmenbedingungen. Diese sind in jedem Amt anders. Bei der Entwicklung müssen rund 20 Punkte entschieden werden. Wir begleiten Sie bei allen Entscheidungen - von der ersten Idee bis zum fahrenden Bürgerbus. Zudem beraten wir unabhängig von Verkehrsunternehmen oder Verkehrsverbünden und zeigen alle Optionen mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen auf. In einem Amt mit zwei kleineren zentralen Orten und zwölf weiteren Gemeinden ist die Lage anders als in einem Amt mit einem großen zentralen Ort und einigen kleineren Gemeinden in der Umgebung.

Wie würden Sie konkret vorgehen?

Wir haben in den letzten fünf Jahren über 40 Bürgerbusse erfolgreich an den Start gebracht. Keines der Projekte ist wieder eingestellt worden. Mit den Netzwerken in den Bundesländern stehen wir in Kontakt. Der Beratungsansatz ist umfassend erprobt. Als Grundlage planen wir drei Termine. In einem ersten Gespräch vor Ort ist die Zahl der Teilnehmer meist einstellig. Der Ideengeber für den Bürgerbus ist dabei, möglichst auch Vertreter aus Politik, dem Seniorenbeirat oder der Zivilgesellschaft. Der zweite Termin ist dann eine Informationsveranstaltung. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden umfassend über den Bürgerbus informiert. In der dritten Veranstaltung werden dann noch offene Fragen beantwortet und das "Wir-Gefühl" der Bürgerbus-Gruppe gestärkt. Weitere Termine ergeben sich, denn nach drei Terminen zeichnet sich ab, ob es mit dem Bürgerbus klappen wird.

Wie kann die Beratung finanziert werden?

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit noch keine direkte Projektförderung zur Beratung von Bürgerbusgruppen vor Ort. Sprechen Sie uns an – Sie erhalten von uns ein individuelles Angebot für Beratungs- und Moderationsleistungen vor Ort. Soweit Sie besondere Fördermöglichkeiten für ländliche Räume (EU) haben ist die Aktiv-Region und das Regionalmanagement eine Kontaktstelle. Andere Bundesländer unterstützen Gruppen mit einer Pauschale, z. B. NRW mit 5.000 Euro pro Jahr für bestehende Bürgerbusse, Rheinland-Pfalz mit einem landesweiten Beratungsprojekt und einer Organisationspauschale über 8.500 Euro für neue Projekte oder solche, die ihr Angebot ausweiten möchten. Das haben wir in Schleswig-Holstein (noch) nicht.

An wen können wir uns in Schleswig-Holstein sonst noch wenden?

Wichtiger Partner ist der jeweilige Kreis. Der Kreis ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße. Das Angebot im öffentlichen Nahverkehr auf der Schiene wird vom Land verantwortet. Nehmen Sie also bei Interesse auch Kontakt mit den zuständigen Stelle beim Kreis auf. Sie erhalten inhaltliche Informationen über das bestehende Angebot und Lücken, die ein Bürgerbus schließen könnte. Der Kreis ist in Schleswig-Holstein auch die zuständige Genehmigungsbehörde nach dem PBefG. Soweit Sie sich für das Modell mit PBefG-Genehmigung entscheiden muss der Kreis Ihren Antrag bearbeiten. Hier sind frühzeitige Gespräche sinnvoll.

Rolf Herrmann

Von: Seemann <seemann@amt-gums.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Januar 2017 14:01
An: 'herrmann@herrmann-haselau.de'; 'Schoelermann.Uwe@t-online.de'
Betreff: Tagesmütter

Hallo Herr Herrmann,
Hallo Herr Schölermann,

Sie hatten in den letzten Tagen mit Frau Jabs über das Thema Tagesmütter gesprochen. Nachstehende E-Mail von Frau Börner bezüglich der vorhandenen Tagesmütter zur Kenntnisnahme.

Soll ich für die anstehenden Sitzungen (SSKS am 21.02.17 in Haselau und SKU am 7.3.17) zu diesem Thema noch eine Vorlage schreiben?

Am 7.3. (Haseldorf) wird Frau Börner einen Bericht über die Tätigkeit der Familienbildung halten.

Mit freundlichen Grüßen
Kerstin Seemann

Von: Familienbildung Wedel [<mailto:tagesmuetter@familienbildung-wedel.de>]
Gesendet: Dienstag, 24. Januar 2017 11:55
An: Seemann
Betreff: AW: Tagesmütter

Hallo Frau Seemann,
zur Zeit betreut eine Tagesmutter in Haselau täglich 5 Tageskinder,
eine Tagesmutter in Haseldorf betreut täglich bis zu 5 Tageskindern,
eine Tagesmutter aus Hohehorst betreut zur Zeit nur 1 Tageskind,
außerdem betreut eine unserer Kinderfrauen 2 Kinder im Haushalt der Familie, in Haseldorf.

In Hetlingen gibt es zurzeit leider keine Tagesmutter mehr, die Tagesmutter hat aufgrund der geringen Nachfrage ihre Tätigkeit eingestellt.

Zur Sitzung am 07.03.17 komme ich sehr gerne.

Mit freundlichen Grüßen
Anke Börner

Von: Familienbildung Wedel [<mailto:info@familienbildung-wedel.de>]
Gesendet: Dienstag, 24. Januar 2017 08:24
An: 'Familienbildung Wedel'
Betreff: WG: Tagesmütter

Familienbildung Wedel e.V.
Rathausplatz 4
22880 Wedel

☎ 04103/8032980
💻 04103/8032985
✉ info@familienbildung-wedel.de
🌐 www.familienbildung-wedel.de



Von: Seemann [<mailto:seemann@amt-gums.de>]

Gesendet: Dienstag, 24. Januar 2017 07:53

An: 'info@familienbildung-wedel.de'

Betreff: Tagesmütter

Guten Morgen Frau Börner,

da ich seit dem 1.1. den Bereich des ehemaligen Amtes Haseldorf betreue, würde mich interessieren ob und wie viele Tagesmütter in den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen tätig sind.

Des Weiteren findet am 07.03.2017 der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf statt. Würde es passen, wenn Sie dort einen Bericht über Familienbildung halten?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Seemann

*Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Fachbereich Soziales und Kultur
Amtsstraße 12
25436 Moorrege*

☎ 04122 / 854 166
💻 04122 / 854 266
✉ seemann@amt-gums.de
E-Mail Poststelle: info@amt-gums.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)

Internet: www.amt-gums.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich montags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!



Diese E-Mail wurde von Avast Antivirus-Software auf Viren geprüft.
www.avast.com

SSKS-Ausschuss

Betreuungsklasse

Kostenübernahmeder Beiträge durch die Gemeinden

Für die Betreuungsklasse ist eine Satzung von den beiden Schulträgergemeinden erlassen worden. Dazu gibt es eine Anlage für die Höhe der monatlichen Gebühren.

Es ist von der Leitung der Grundschule Haseldorf an die Gemeinden herangetragen worden, für besonders problematische Kinder oder Haushaltssituationen der Familien, diese Kinder auch kostenfrei in die Betreuungsklasse aufzunehmen.

Dies setzt einige Voraussetzungen voraus.

Es muss eine pädagogische Notwendig begründet werden.

Die Familie muss ausschließlich von (Sozialhilfe) (bitte den entsprechend richtigen Begriff einfügen) leben.

Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der Leitung der Betreuungsklasse.

Letztendlich wird die Gebührenbefreiung von noch zu gründenden Schulausschuss beschlossen.

Beschluss

Der SSKS-Ausschuss empfiehlt dem Schulausschuss auf die Zahlung der Gebühren zu verzichten für Eltern von Kindern, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Es muss eine pädagogische Notwendig begründet werden.

Die Familie muss ausschließlich von (Sozialhilfe) (bitte den entsprechend richtigen Begriff einfügen) leben.

Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der Leitung der Betreuungsklasse.

Letztendlich wird die Gebührenbefreiung von noch zu gründenden Schulausschuss beschlossen.

Anlage Höhe der monatlichen Gebühren

Anlage zur Satzung

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 €.
- (2) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €.
- (3) Die monatlichen Gebühren betragen für Kinder die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden monatlich 30,00 €.
- (4) Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerferienbetreuung beträgt pro Woche
 - für Kinder die für eine Betreuung bis 14.00 Uhr angemeldet sind 35,00 €
 - für Kinder die für eine Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind 30,00 €
- (5) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsschule erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen pro Monat 60,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag erhoben.

SSKS-Ausschuss

Grundschule Haseldorf

Anträge für das Haushaltsjahr 2017

Die Schulleitung hat für das Haushaltsjahr 2017 eine Übersicht der Anträge eingereicht.

Diese Anträge sind auch in die Haushalte der Gemeinden mit übernommen worden.

Die Anträge 1 bis 6 sind erforderlich.

Der Antrag 2 für die Anschaffung eines Overheadprojektors ist noch einmal die Notwendigkeit bei der Schulleitung zu hinterfragen, da es sich um eine veraltete Technik handelt.

Der Antrag Nr. 3 ist in Bezug auf den Einbau eines PVC-Bodens noch einmal mit der Schulleitung abzustimmen, da dadurch die Raumakustik stark verändert wird.

Der Antrag 5, die Renovierung des „Laubengangs“ ist für die Veränderung des Bodenbelags in der jetzigen Form schwierig, da der vorhandene Fußboden aus grauen Zementplatten im Format 50 / 50 cm besteht. Ein Belegen mit PVC oder einem Teppichbelag ist wegen des nicht ebenen Untergrundes nicht möglich, dies würde zu schon kurzfristig erhöhten Kantenabnutzungen im Belag führen. Eine Veränderung des Belages erfordert einen grundsätzlich neuen Sohlenaufbau.

Der Antrag Nr. 3 ist zum Beginn der Schulferien auszuführen, dies ist besonders bei der Preisumfrage und dem Auftrag zu vermerken.

Beschluss

Der SSKS-Ausschuss empfiehlt dem Schulausschuss die Anträge mit den Hinweisen zu genehmigen.

Anlage Antrag der Schulleitung vom 5.10.2016



Haseldorfer Marsch

Kamperrege 1

25489 Haseldorf

Tel.: 04129-227

Fax.: 04129-955985

5. Oktober 2016

Grundschule Haseldorfer Marsch, Kamperrege 1, 25489 Haseldorf

Amt Haseldorf
Herrn Amtsvorsteher
Rolf Herrmann
Hauptstr. 23
25489 Haseldorf



nachrichtlich:
Stadt Uetersen
Herrn Tronnier
Wassermühlenstraße 7

25436 Uetersen

Anträge für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrter Herr Herrmann,

für das Haushaltsjahr 2017 stellen wir folgende Anträge:

	Maßnahme	Kosten
1.	nach Landesnetzanschluss entstehen jährlich für den Virenschutz	161,28 €
2.	Overheadprojektor	400,00 €
3.	Streichen des Klassenraumes 05 Teppich durch PVC ersetzen	
4.	Regelmäßige Wartung und Reparatur der PC's durch Herrn A. Schröder 12 x 35,00 €	420,00 €
5.	Renovierung des „Laubenganges“: Decke und Türen streichen, Bodenbelag PVC	
6.	Erneuerung der Waschbecken in den Räumen 01, 05, 09 und 10	

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Kahler
(Schulleiter)